

# Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2009 | Nr. 01

Münster, 25.05.2009

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| 01 | Ordnung zur Durchführung von Berufungsverfahren sowie zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ und die Bestellung zur Gastprofessorin bzw. zum Gastprofessor (Berufungsordnung) vom 12.05.2009 | Seiten 02 – 09 |
| 02 | Richtlinien über die Festlegung zuschussfähiger planmäßiger und außerplanmäßiger Exkursionen sowie über die Verwendung von Exkursionsmitteln (Exkursionsrichtlinien) vom 28.04.2009   | Seiten 10-11   |
| 03 | Festlegung des Semesterbeitrages für das Wintersemester 2009/2010 vom 12.05.2009  | Seite 12       |

Herausgeber

Der Rektor der Kunstakademie Münster

Leonardo-Campus 2 | 48149 Münster

Redaktion

Dezernat I – Kunstakademie Münster

Leonardo-Campus 2 | 48149 Münster

**Ordnung**  
**zur Durchführung von Berufungsverfahren sowie zur Verleihung der Bezeichnung**  
**„Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ und die Bestellung zur Gastprofessorin**  
**bzw. zum Gastprofessor (Berufungsordnung)**  
**vom 12.05.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 31, 34 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) vom 13.3.2008 (GV. NRW. S. 195) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Kunstakademie Münster in der Fassung der Bekanntgabe vom 10.07.2008 hat die Kunstakademie Münster die folgende Berufsungsordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich

§ 6 Entscheidung über den Berufsungsbericht

**Abschnitt I**  
**Durchführung von Berufsungsverfahren**

**Abschnitt II**  
**Verleihung der Bezeichnung „Honorar-**  
**professorin“ oder „Honorarprofessor“**

§ 2 Ausschreibung

§ 7 Voraussetzungen der Verleihung

Abs. 1 Zuständigkeit

Abs. 2 Verzicht auf die Ausschreibung

§ 8 Einleitung des Verfahrens

§ 3 Berufsungskommission

§ 9 Behandlung im Senat

Abs. 1 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

Abs. 2 Wirksamkeit der Beschlüsse

Abs. 3 Arbeitsweise

Abs. 4 konstituierende Sitzung

Abs. 5 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

§ 10 Beschlussfassung

§ 11 Entscheidung über den Antrag

§ 12 Rechte und Pflichten

§ 4 Berufsungsbeauftragte oder  
Berufsungsbeauftragter

§ 13 Widerruf der Verleihung, Verzicht

§ 5 Arbeit der Berufsungskommission

Abs. 1 Kriterienkatalog

Abs. 2 Auswahl der Bewerber/-innen

Abs. 3 Erarbeitung des Berufsungsvorschlags

Abs. 4 Einholung der Gutachten

Abs. 5 Erstellung und Vorlage des  
Berufsungsberichtes

**Abschnitt III**  
**Bestellung von Gastprofessorinnen und**  
**Gastprofessoren**

§ 14 Bestellung von Gastprofessoren/-innen

§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt

- die Berufung von Hochschul-  
lehrerinnen und Hochschullehrern  
im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1  
KunstHG (Professor/-innen und  
Juniorprofessor/-innen) - Abschnitt I
- die Verleihung der Bezeichnung  
"Honorarprofessorin" oder  
"Honorarprofessor" –Abschnitt II –
- die Bestellung als Gastprofessorin  
oder Gastprofessor – Abschnitt III –

### Abschnitt I

#### Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

## § 2 Ausschreibung

### (1) Zuständigkeit

Die Stellen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden vom Rektorat auf Vorschlag des Senats öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Die Berufungskommission leitet den Entwurf des Ausschreibungstextes unverzüglich dem Rektorat zu. Das Rektorat entscheidet über den endgültigen Ausschreibungstext. Die Berufungskommission gibt Empfehlungen für die Ausschreibungsmedien.

### (2) Verzicht auf die Ausschreibung

Von der Ausschreibung kann nur in den Fällen des § 31 Abs. 1 S. 3 KunstHG abgesehen werden. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung trifft das Rektorat auf Vorschlag des Senats.

## § 3 Berufungskommission

### (1) Zusammensetzung und Mitgliedschaft

Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge werden Berufungskommissionen gebildet. Ihre Mitglieder werden vom Rektorat auf Vorschlag des Senats – die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament – ernannt.

Die Berufungskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 5 Vertreterinnen und Vertreter der  
Gruppe der Hochschullehrer/-innen
- 2 Vertreterinnen und Vertreter der  
Gruppe der akademischen und  
weiteren Mitarbeiter/-innen
- 2 Studierende.

Die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber soll der Berufungskommission nicht angehören. Der Berufungskommission sollen beratend auswärtige Mitglieder angehören. Sie können nicht den Vorsitz der Berufungskommission oder die Stellvertretung übernehmen. Die auswärtigen Mitglieder erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission die ihnen entstandenen notwendigen Auslagen (entstandene Fahrtkosten sowie Übernachtungsaufwand) erstattet. Hierzu bedarf es der vorherigen Absprache zwischen dem Vorsitzenden der Berufungskommission und der Kanzlerin oder dem Kanzler, die zu einer Begrenzung der Erstattung (Maximalbetrag) führen kann.

Die Mitgliedschaft in der Berufungskommission impliziert die Verpflichtung zur Bereitschaft, den Vorsitz zu übernehmen.

Die Mitgliedschaft in einer Berufungskommission ist ein persönliches Amt, die Tätigkeit ist unmittelbar und ausschließlich an die Person des vom Rektorat ernannten Kommissionsmitglieds gebunden. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Ist ein Mitglied der Berufungskommission auf Dauer nicht in der Lage, die Mitgliedschaft zu übernehmen, ernennt das Rektorat ein Ersatzmitglied – für die Studierenden im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament –. Ein benanntes

Ersatzmitglied hat sich besonders sorgfältig mit dem bisherigen Verfahrensablauf und dem Bewerberinnen- und Bewerberfeld auseinanderzusetzen.

## **(2) Wirksamkeit der Beschlüsse**

Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse zum Verfahren werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission. Beschlüsse zum Berufungsvorschlag bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abgabe eines Votums von Mitgliedern, die an der persönlichen Anwesenheit an der Sitzung aus einem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission anerkannten Grund verhindert sind, ist nur ausnahmsweise möglich, wenn das Votum den erklärten Willen unzweifelhaft und eindeutig erkennen lässt. Hierüber entscheidet die oder der Vorsitzende der Berufungskommission nach vorheriger Beratung mit der oder dem Berufsbeauftragten.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Berufungskommission kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat.

Das Sondervotum ist binnen einer Woche bei der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission einzureichen und dem Protokoll über die Sitzung beizufügen.

## **(3) Arbeitsweise**

Die Sitzungen der Berufungskommission sind nichtöffentlich, die künstlerischen, wissenschaftlichen oder pädagogischen Vorstellungsrunden (Probelehrvorträge) sind hochschulöffentlich und werden durch geeigneten Aushang bekannt gemacht.

Über die Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die einen Anwesenheitsvermerk, den Hergang der Sitzung und die wichtigsten Beratungs- sowie Abstimmungsergebnisse wiedergeben. Die Besprechungen der durchgeführten Vorstellungsveranstaltungen werden ebenfalls in Form von Ergebnisprotokollen in ihren wesentlichen Inhalten, Beurteilungskriterien und Beurteilungs-

ergebnissen festgehalten. Sämtliche Protokolle werden von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und sind Bestandteil der Akten des Berufungsverfahrens und des Berufsberichts. Sie sind streng vertraulich zu behandeln.

## **(4) Konstituierende Sitzung**

Zur konstituierenden Sitzung der Berufungskommission lädt die Rektorin oder der Rektor die Mitglieder der Berufungskommission ordnungsgemäß ein. Sie oder er erläutert das Profil der ausgeschriebenen Professur. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von der Rektorin oder dem Rektor auf ihre Verschwiegenheitspflicht über alle das Berufungsverfahren betreffenden Angelegenheiten hingewiesen. Insbesondere weist sie oder er darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht einer Verletzung der Dienstpflichten entspricht und ihr oder ihm als Dienstvorgesetztem anzuzeigen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über den Abschluss des Berufungsverfahrens hinaus unbefristet.

## **(5) Vorsitz und stellvertretender Vorsitz**

Die Berufungskommission wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss. Das Gleiche gilt in der Regel für den stellvertretenden Vorsitz. Die oder der gewählte Vorsitzende übernimmt nach der Wahl die Sitzungsleitung.

Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Berufungskommission sowie für den Abschluss des Berufsberichts verantwortlich. Darüber hinaus trägt sie oder er dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung ordnungsgemäß beteiligt sowie die entsprechenden Sorgfaltspflichten des Landesgleichstellungs- sowie des Schwerbehindertenrechts beachtet werden; hierzu setzt sie oder er sich insbesondere ins Benehmen mit der oder dem Berufsbeauftragten.

## **§ 4 Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter**

Die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule nimmt die Funktion der oder des Berufungsbeauftragten im Sinne des § 31 Abs. 4 KunstHG wahr. Sie oder er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen und sich über den aktuellen Stand eines Berufungsverfahrens zu informieren. Sie oder er ist dem Rektorat berichtspflichtig. Sie oder er kann im Einzelfall die Wahrnehmung der Aufgabe an eine Vertreterin oder einen Vertreter delegieren, die oder der hierzu entsprechend qualifiziert ist.

## **§ 5 Arbeit der Berufungskommission**

### **(1) Kriterienkatalog**

Zu Beginn ihrer Tätigkeit erstellen die Mitglieder der Berufungskommission auf der Grundlage des Ausschreibungstexts einen Kriterienkatalog, der für die engere Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber maßgebend ist. Dieser Kriterienkatalog umfasst die einzelnen in § 29 KunstHG vorgegebenen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Kriterien:

Kriterien für künstlerische Professuren:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium;
2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird;
3. herausragende künstlerische Leistungen, deren Nachweis in der Regel durch künstlerische Arbeiten und Werke während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht wird, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen; diese Frist kann verkürzt werden, wenn im Berufungsverfahren festgestellt wird, dass die Bewerberin oder Bewerber den anderen sich bewerbenden Personen in ihren oder seinen künstlerischen Leistungen überlegen ist.

Soweit es der Eigenart des Faches oder den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Nr. 1 und 3, soweit eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit vorliegt, auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

Kriterien für wissenschaftliche Professuren:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium;
2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird;
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen wird;
4. für Professorinnen und Professoren zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet werden. Bei der Berufung in ein erstes Professorenamt gilt, dass diese Leistungen im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht werden.

Soweit es der Eigenart des Faches oder den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Nr. 1, 3 und 4 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

## **(2) Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

Nach Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen trifft die Berufungskommission unter Zuhilfenahme des Ausschreibungsprofils sowie des Kriterienkataloges eine Auswahl der in die engere Wahl zu ziehenden Bewerberinnen und Bewerber. Diese Entscheidung wird mit Begründung im Protokoll festgehalten.

Hält die Berufungskommission die Einleitung des Berufungsverfahrens noch nicht für opportun (z.B. aufgrund zu geringer Bewerberzahlen), kann eine Wiederholungsausschreibung erfolgen. In diesem Falle wird das Verfahren unterbrochen, die bisherigen Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend informiert. Die Wiederholungsausschreibung erfolgt durch das Rektorat nach Vorschlag durch den Senat. Die von der Berufungskommission als qualifiziert erachteten Bewerberinnen und Bewerber werden für das Verfahren weiter berücksichtigt.

Die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel mindestens zu einer Vorstellungveranstaltung mit anschließendem Kolloquium eingeladen. Die Modalitäten der Vorstellungveranstaltungen legt die Berufungskommission je nach Fach und Aufgabenbereich fest. Die Vorstellungveranstaltungen sind hochschulöffentlich. Sie finden in der Regel in der Vorlesungszeit statt und sind rechtzeitig durch Mitteilung an das Rektorat und durch Aushang der Hochschulöffentlichkeit bekanntzugeben. Das sich anschließende Kolloquium wird nichtöffentlich mit den Mitgliedern der Berufungskommission geführt. An diesen Kolloquien haben alle Mitglieder des erweiterten Senats in Berufsangelegenheiten im Sinne von § 9 Abs. 1 der Grundordnung der Kunstakademie Münster Gelegenheit zur Teilnahme mit Antrags- und Rederecht. Der Rektor hat jederzeit die Möglichkeit, in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission weitere Kandidatinnen oder Kandidaten zu Vorstellungveranstaltungen zu laden.

Die Berufungskommission hat jederzeit die Möglichkeit, die listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber auch zu weiteren Vorstellungsrunden zu laden.

## **(3) Erarbeitung des Berufungsvorschlags**

Nach Ablauf aller Vorstellungveranstaltungen stellt die Berufungskommission nach intensiver und gründlicher Beratung fest, welche Bewerberinnen und Bewerber für den Berufungsvorschlag geeignet sind (Listenfähigkeit). Sind weniger als drei Bewerberinnen und Bewerber listenfähig, so befindet die Berufungskommission darüber, ob weitere Bewerberinnen und Bewerber geladen werden sollen.

Die Berufungskommission erarbeitet auf der Grundlage der von ihr festgestellten fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und der hierüber erfolgten Abstimmung einen für jeden Einzelnen begründeten schriftlichen Vorschlag, der aus drei Einzelvorschlägen in bestimmter Reihenfolge bestehen soll (Dreierliste). Die Abstimmung hierzu erfolgt geheim und für jeden Listenplatz einzeln, beginnend mit dem ersten Listenplatz.

Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. (§ 13 Abs. 3 KunstHG).

Die Begründungen für die Aufnahmen in den Berufungsvorschlag sowie die Reihenfolge der aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber sind dem Berufungsvorschlag beizufügen.

Ausnahmefälle, d.h. insbesondere

- die Berücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Mitglieder der Hochschule sind ("Hausberufungen"),
- das Abweichen von der Dreierliste durch Erstellung einer Zweier- oder Einerliste oder
- das gleichrangige Platzieren von Bewerberinnen und Bewerbern

sind von der Berufungskommission gesondert ausführlich zu begründen.

#### **(4) Vorlage des Berufungsvorschlags und Beschlussfassung des Senats**

Der Berufungskommissionsvorsitzende berichtet im Senat über den Verfahrensablauf und das Zustandekommen des Berufungsvorschlags. Die Berufungsunterlagen können von den Senatsmitgliedern eingesehen werden. Die Informationen sind vertraulich zu behandeln. Über den Berufungsvorschlag beschließt der erweiterte Senat im Sinne von § 9 Abs. 1 der Grundordnung der Kunstakademie Münster in geheimer Abstimmung.

Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. (§ 13 Abs. 3 KunstHG).

Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag nicht zu, verweist er ihn mit Begründung an die Berufungskommission zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurück. Kommt auch danach kein zustimmender Senatsbeschluss zustande, entscheidet der Rektor auf der Grundlage zweier vergleichender Gutachten, deren Verfasser vom Senat vorgeschlagen werden, über den Berufungsvorschlag. Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag zu, ist dieser anschließend dem Rektor vorzulegen.

#### **(5) Einholung der Gutachten**

Für jede ausgewählte Bewerberin bzw. jeden ausgewählten Bewerber sollen zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen und Professoren oder in geeigneten Fällen von künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eingeholt werden.

Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der oder dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Kommissionsmitgliedern benannt. Vorschläge der Bewerberinnen und Bewerber können dabei berücksichtigt werden. Mitglieder der Berufungskommission dürfen nicht zugleich als Gutachterinnen oder Gutachter benannt werden. Eine Gutachterin oder ein Gutachter darf nur über eine Bewerberin oder einen Bewerber ein Gutachten abgeben, der in Aussicht genommene Listenplatz der

Bewerberin oder des Bewerbers wird der Gutachterin oder dem Gutachter jedoch nicht mitgeteilt. Die Korrespondenz mit der Gutachterin oder dem Gutachter führt die oder der Berufungsbeauftragte. Stimmen zwei Gutachten im Ergebnis nicht miteinander überein, so benennt die Berufungskommission eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Ist innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung das Gutachten nicht eingegangen, beauftragt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter. Liegen innerhalb von vier Monaten nach der letzten Vorstellung die Gutachten noch nicht vor, kann das Rektorat die Gutachterinnen oder Gutachter für die noch ausstehenden Gutachten bestimmen.

#### **(6) Erstellung und Vorlage des Berufungsberichtes**

Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission erstellt zusammen mit der oder dem Berufungsbeauftragten auf der Grundlage der eingegangenen Gutachten den abschließenden Berufsbericht, der den Ablauf des Verfahrens von der Ausschreibung bis zur Erstellung der Vorschlagsliste und die Reihenfolge der Listenplätze umfassend dokumentieren soll.

Der Berufsbericht ist der Rektorin oder dem Rektor mit sämtlichen Unterlagen zu übergeben.

### **§ 6 Entscheidung über den Berufsbericht**

Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über den Berufungsvorschlag nach Beratung im Rektorat. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Hierüber informiert sie oder er die oder den Vorsitzenden der Berufungskommission sowie den Senat, die hierzu eine Stellungnahme abgeben können. Ihre oder seine abschließende Entscheidung teilt die Rektorin oder der Rektor der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission und dem Senat mit.

## **Abschnitt II**

### **Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“**

#### **§ 7 Voraussetzungen der Verleihung**

Die Kunstakademie Münster verleiht die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" an Personen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis oder bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Kunst, Forschung und Lehre, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen (§ 34 Abs. 1 KunstHG).

Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist.

#### **§ 8 Einleitung des Verfahrens**

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" sind die Mitglieder der Gruppen nach § 12 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 KunstHG NRW. Der Vorschlag ist an die Rektorin oder den Rektor zu richten. Dem Vorschlag ist eine ausführliche schriftliche Begründung beizufügen, welche sich zu den Anforderungen des § 34 KunstHG, insbesondere zu folgenden Punkten verhält:

- Lebenslauf, aus dem der künstlerische bzw. wissenschaftliche Werdegang des Vorgeschlagenen erkennbar ist
- Künstlerische bzw. wissenschaftliche Leistungen sowie bisherige Lehrtätigkeit des Vorgeschlagenen
- Aufgaben, die von dem Vorgeschlagenen in Lehre, Kunstausübung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben übernommen werden sollen

- Nachweis einer erfolgreichen selbständigen Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren

Die Rektorin oder der Rektor informiert den Senat über den Vorschlag und gibt den Mitgliedern des Senats die Möglichkeit zur Stellungnahme.

#### **§ 9 Behandlung im Senat**

Der Senat entscheidet unter Berücksichtigung der ggf. eingegangenen Stellungnahmen über die Einleitung des Verfahrens.

Alle an dem Verfahren Beteiligten sind während des gesamten Verfahrens zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die nicht am Verfahren beteiligt sind.

#### **§ 10 Beschlussfassung**

Der Senat beschließt mit einfacher Mehrheit über die Antragstellung. Der Beschluss kann nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gefasst werden. Jedes Mitglied des Senats kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat.

Das Sondervotum ist binnen einer Woche bei der Rektorin oder dem Rektor einzureichen und dem Protokoll über die Sitzung beizufügen.

Die Kanzlerin oder der Kanzler fasst das Beratungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen – ggf. mit den eingereichten Sondervoten – an die Rektorin oder den Rektor zur Entscheidung weiter.



## **§ 11 Entscheidung über den Antrag**

Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über den Antrag nach Beratung im Rektorat. Die Verleihung kann auch befristet werden.

## **§ 12 Rechte und Pflichten**

(1) Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ist Angehörige oder Angehöriger der Kunstakademie Münster. Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann. Die Bezeichnung darf nach dem Ausscheiden aus der Hochschule nicht weitergeführt werden.

(2) Die oder der Berechtigte ist verpflichtet, in dem Fachgebiet Lehrveranstaltungen in Absprache mit der Rektorin oder dem Rektor zu übernehmen. Dabei sind Lehrveranstaltungen (einschließlich etwaiger Prüfungsleistungen) im Umfang von zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich zu erbringen.

## **§ 13 Widerruf der Verleihung, Verzicht**

Die Verleihung kann aus wichtigem Grund – unter anderem, um Schaden von der Hochschule abzuhalten – von der Rektorin oder dem Rektor widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Verbundenheit zur Kunstakademie Münster nicht mehr besteht oder wenn sich die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor an der Lehre oder der Forschung nicht mehr beteiligt.

Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor kann durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Rektorin oder dem Rektor der Kunstakademie Münster auf die vorliegende Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" verzichten.

## **§ 14 Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren**

(1) Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der künstlerischen oder wissenschaftlichen Praxis mit der Qualifikation zur Professur nach § 29 KunstHG können für Aufgaben, die von Professorinnen oder Professoren wahrzunehmen sind, für einen im Voraus begrenzten Zeitraum als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren bestellt werden. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“.

(2) Hinsichtlich des Verfahrens gelten die §§ 8 – 11 dieser Ordnung entsprechend.

(3) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“.

## **§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Kunstakademie Münster in Kraft.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits laufende Berufungsverfahren werden nach der vor Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Ordnung unter Beachtung des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) – Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) abgewickelt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 12.05.2009.

Münster, 12.05.2009

gez. Maik Löbbert

## **Abschnitt III Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren**

Der Rektor der Kunstakademie Münster  
Prof. Maik Löbbert

**Richtlinien  
über die Festlegung zuschussfähiger planmäßiger und  
Außerplanmäßiger Exkursionen sowie über die  
Verwendung der Exkursionsmittel (Exkursionsrichtlinien)  
vom 28.04.2009**

**I. Begriffsbestimmungen**

Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen folgenden Arten von Exkursionen:

**1. Zuschussfähige planmäßige Exkursionen (Pflichtexkursionen)**

Hierbei handelt es sich um Exkursionen der künstlerischen Klassen, die in einem festgelegten Turnus durchgeführt werden.

**2. Zuschussfähige außerplanmäßige Exkursionen**

Hierbei handelt es sich um Exkursionen einzelner künstlerischer Klassen, soweit sie nicht bereits unter oben 1. fallen und die im Interesse der Wissensvermittlung notwendig oder erwünscht sind und die der Erweiterung und der Vertiefung der Lehrveranstaltung dient.

**3. Zentralexkursionen**

Hierbei handelt es sich um Exkursionen, die vornehmlich von Seiten der wissenschaftlichen Lehrstühle der Hochschule klassenübergreifend angeboten werden.

**4. Sonstige Exkursionen**

Hierbei handelt es sich um Exkursionen, die klassenübergreifend z. B. auch von Angehörigen der Hochschule (wie Lehrbeauftragte) angeboten werden und der Genehmigung im Einzelfall durch das Rektorat bedürfen.

**II. Gewährung von Beihilfen (Anteilsfinanzierung) für die Durchführung von Exkursionen:**

1. Die zuschussfähigen planmäßigen Exkursionen (Ziff. I.1) werden grundsätzlich wie folgt bezuschusst:

a) je teilnehmenden Studierenden beträgt der Zuschuss aus Mitteln des Haushaltes max. 180,00 €.

b) aus Studienbeiträgen beträgt der Zuschuss je teilnehmenden Studierenden max. 100,00 €.

Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erfolgt nicht.

2. Die Höhe einer zuschussfähigen außerplanmäßigen Exkursion (Ziff. I.2) beträgt maximal 180,00 € je teilnehmendem Studierenden. Über die Frage der Zuschussfähigkeit einer solchen außerplanmäßigen Exkursion entscheidet das Rektorat im Einzelfall.

3. Zentralexkursionen:

Das Rektorat beschließt je Haushaltsjahr ein Maximalbudget für die Durchführung von Zentralexkursionen (im Sinne von Ziff. I.3). Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt durch den Beauftragten des Rektorats für die Durchführung von Zentralexkursionen.

Der Beauftragte soll Inhaber eines Lehrstuhls für Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte der Hochschule sein und wird vom Rektorat bestellt.

### III. Verwendung der Exkursionsmittel

#### 1. Verfahren:

Rechtzeitig vor Durchführung einer Exkursion im Sinne der Ziffer I. beantragt die Leiterin / der Leiter der Exkursion unter Verwendung der in der Anlage befindlichen Vordrucke die Exkursionsbeihilfe. Der Antrag ist zu begründen und mit einem vorläufigen bzw. endgültigen Programmhinweis zu versehen. Nach Abschluss der Exkursion ist unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke in der Anlage ein Verwendungsnachweis zu führen einschließlich der Vorlage einer Teilnehmerliste.

#### 2. Zweckbindung der Exkursionsbeihilfen:

Die Exkursionsmittel dürfen nur in Anspruch genommen werden für

- die Leiterin / den Leiter der Exkursion, die / der in der Regel Lehrender an der Kunsthochschule sein soll,
- hochschulangehörige Begleitpersonen, deren Teilnahme an der Exkursion erforderlich ist,
- die an der Exkursion teilnehmenden Studierenden.

#### 3. Die Exkursionsmittel können verwendet werden für:

- Beihilfen zu den Reisekosten (Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten) des Exkursionsleiters, der Begleitpersonen und der Studierenden,
- mit der Vorbereitung und Leitung der Exkursion im Zusammenhang stehenden Kosten, Eintrittsgeldern, Aufwendungen für auswärtige ortskundige Sachverständige sowie ähnliche Ausgaben.

#### 4. Grundsätzlich ist das in Anbetracht der vorgesehenen Exkursionsziele und der zur Verfügung stehenden Zeit preisgünstigste öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Dabei sind alle Möglichkeiten einer Fahrpreisermäßigung auszunutzen.

Privateigene Kraftfahrzeuge können grundsätzlich nur in besonders begründeten Ausnahmefällen benutzt werden und auch nur dann, wenn der Antragsteller für die Exkursionsbeihilfe nachweist, dass das entsprechende benutzte privateigene Kraftfahrzeug Vollkasko versichert ist und / oder das Land NRW schriftlich (mittels Haftungsfreistellungsvereinbarung) von einer Haftung freigestellt wird. Darüberhinaus wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass für alle privateigenen Kraftfahrzeuge, die im Zusammenhang mit Exkursionen von Exkursionsteilnehmern benutzt werden, für diese eine Insassenunfallversicherung abgeschlossen wird.

#### 5. Ein Anspruch auf Gewährung von Exkursionsbeihilfen besteht nicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Kunstakademie Münster vom 28.04.2009.

gez. Maik Löbbert

Prof. Maik Löbbert

**Festlegung des Semesterbeitrages für das Wintersemester 2009/2010  
vom 12.05.2009**

Auf Grundlage des § 49 Absatz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195) i.V.m. §§ 1 und 5 Absatz 2 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster vom 09.06.2008 legt das Studierendenparlament den Semesterbeitrag für das Wintersemester 2009/2010 wie folgt fest:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Abgabe an das Studentenwerk Münster:          | 65,44 Euro |
| b) Semester-Regionalticket:                      | 73,95 Euro |
| c) DB NRW Ticket:                                | 37,10 Euro |
| d) Studentische Selbstverwaltung (AStA Beitrag): | 13.51 Euro |

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Kunstakademie Münster vom 12.05.2009.

Münster, 13.05.2009

gez. Antje Wesseler

Präsidentin des Studierendenparlaments